

4. *begrißt außerdem*, daß die marokkanischen Behörden eingewilligt haben, die Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars in Westsahara zu formalisieren, sowie die Zustimmung der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro) zur Wiederaufnahme der Vorarbeiten zur Registrierung in den Flüchtlingslagern, und ersucht beide Parteien, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Amt des Hohen Kommissars zu befähigen, die no le heg

kommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990¹¹⁶, wie in Resolution 52/12 B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997 vorgesehen, vorläufig Anwendung finden soll;

5. *stellt fest*, daß die Verträge der Mehrzahl der Mitarbeiter der Identifizierungskommission Ende Dezember 1998 ablaufen werden und daß künftige Vertragsverlänge-